

Antworten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2013 von Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung

Werden Bündnis 90 / Die Grünen sich für die Erstellung eines nationalen Aktionsplans Wirtschaft & Menschenrechte einsetzen und dabei auf die Beteiligung aller relevanten Stakeholder hinwirken?

Ja.

Welchen Reformbedarf sehen Sie in Bezug auf die verbindliche Festlegung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen, auch für Tochter- und Zulieferbetriebe sowie Vertriebspartner?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kämpfen für die Einführung von verbindlichen sozialen und ökologischen Offenlegungspflichten für Unternehmen, was einschließt, sich im Rahmen der Reform der EU-Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) für eine umfassende soziale und ökologische Offenlegungspflicht für Unternehmen starkzumachen (vgl. dazu unseren diesbezüglichen Antrag „*Soziale und ökologische Offenlegungspflichten für Unternehmen regeln*“, BT-Drucksache 17/9567). Wir halten es für wichtig, aber nicht hinreichend, sogenannte *soft-law*-Verfahren zu unterstützen. Verbindliche Regelungen sind aus unserer Sicht unerlässlich. Daher haben wir konkrete Vorschläge zur Änderung des deutschen und europäischen Rechts vorgelegt, die eine effektivere juristische Haftbarmachung von transnationalen Unternehmen sowie ihren Töchtern oder Zulieferern, die Menschenrechte verletzen, in Deutschland und der Europäischen Union ermöglichen (vgl. dazu unseren Antrag „*Transnationale Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen*“, BT-Drucksache [17/13916](#)).

die Einführung von Offenlegungspflichten über die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft?

s.o.

die Durchführung von Menschenrechtsprüfungen bei der Vergabe von Außenwirtschaftsförderung (Hermesbürgschaften, Investitions Garantien, Garantien für ungebundene Finanzkredite)?

Die deutsche Außenwirtschaftsförderung soll künftig dem Leitbild einer sozial-ökologischen Transformation folgen. Wir wollen gewährleisten, dass die gesamte Palette der deutschen Außenwirtschaftsförderung keine negativen ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen oder entwicklungspolitischen Konsequenzen zur Folge hat. Dies erfordert aus grüner Sicht einen entsprechenden Prüfmechanismus bei der Vergabe der Außenwirtschaftsförderung. Hermesbürgschaften für Rüstungsexporte lehnen wir generell ab.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen zudem für eine zügige Ratifizierung der ILO 169 Konvention zum Schutz indigener Völker (siehe BT-Drucksache 17/5915).

die verbindliche Gestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für eine ökologische und soziale Beschaffung ein sowie für die Stärkung des fairen Handels, da beides direkte Auswirkungen auf ProduzentInnen und KonsumentInnen weltweit hat. Hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung setzen wir uns für bindende gesetzliche Vorgaben ein, z.B. durch eine entsprechende Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften. Auch eine Änderung des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist zu prüfen.

die Durchführung menschenrechtlicher Folgeabschätzungen im Vorfeld von Privatisierungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge?

Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge von der Wasserversorgung bis zur Abfallbeseitigung wurden in den letzten Jahren vielfach in Gesellschaften privaten Rechts in kommunaler Eignerschaft oder mit Beteiligung privaten Kapitals überführt. Dadurch werden die kommunalpolitischen Grundsätze der Transparenz und der Kontrolle durch den Gemeinderat ausgehöhlt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wird in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge praktisch unmöglich gemacht.

Aus diesen Gründen stehen wir der Privatisierung im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge kritisch gegenüber. Privatisierungen sind nur im Ausnahmefall sinnvoll und müssen an harte Bedingungen geknüpft werden. Die Privatisierung der Trinkwasserversorgung lehnen wir ab. Gemeinwohlorientierung und das Menschenrecht auf sauberes Wasser müssen oberste Priorität bei der Ausgestaltung der Wasserversorgung haben. Daher haben wir uns auch für die Herausnahme des Wassers aus der EU-Konzessionsrichtlinie eingesetzt. Wir unterstützen z.B. Kommunen, die ihre Ver- oder Entsorgungsleistungen rekommunalisieren wollen. Menschenrechtliche Folgeabschätzungen, sowie strenge Umwelt- und Sozialprüfungen sollten daher vor einer möglichen Privatisierung verpflichtend erfolgen.

die Stärkung des Menschenrechtsschutzes bei Unternehmensaktivitäten in Konfliktgebieten?

In Konfliktgebieten ist der Menschenrechtsschutz besonders wichtig. Wir setzen uns dafür ein, dass Unternehmen die Voluntary Principles on Security and Human Rights berücksichtigen. Und wir wollen verbindliche Regeln für Unternehmen zur Einhaltung von Sozial-, Umwelt-, Transparenz- und Menschenrechtsstandards. Dazu gehört auch die Einführung länder- und projektbezogener Berichtspflichten für transnationale Konzerne. Darüber hinaus muss streng geprüft werden, ob ggfs. Sanktionen oder Exportverbote nötig sind (wie z.B. während des Kriegs in Liberia ein Exportverbot für Holz) und Zertifizierungen unterstützt werden.

eine stärkere Verankerung der Menschenrechte in Investitions- und Handelsabkommen sowie Rohstoffpartnerschaften, z. B. durch die Einführung menschenrechtlicher Folgeabschätzungen oder reformierter Menschenrechtsklauseln?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich dafür ein, dass Handels- und Investitionsschutzabkommen sowie Rohstoffpartnerschaften an verbindliche Menschenrechtsstandards gekoppelt werden. Wir wollen eine nachhaltige und gerechte internationale Handels- und Investitionspolitik. Folgende Grundsätze müssen in allen EU-Investitions- und -Handelsabkommen gelten: Umfassende Transparenz, verpflichtende menschenrechtliche, soziale und ökologische Folgeabschätzungen vor und nach dem Abschluss von Abkommen, verbindliche auch auf die Auswirkungen des Abkommens selbst bezogene Menschenrechts- und Umweltklauseln, die Anerkennung von Schutzinteressen schwächerer Länder, die Förderung lokalen und regionalen Handels und der Ausbau der Wertschöpfung in den Entwicklungsländern.

Wir wollen die internationalen Finanz- und Rohstoffmärkte stärker kontrollieren und fordern verbindliche Regeln für Unternehmen zur Einhaltung von Sozial-, Umwelt-, Transparenz- und Menschenrechtsstandards für Unternehmen. Menschen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch transnational agierende Unternehmen geworden sind, sollen einen besseren Zugang zu Gerichten und rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren bekommen. Im deutschen Handelsrecht und auf EU-Ebene muss eine Haftung der Mutter für ihre Tochterkonzerne bei Menschenrechtsverletzungen festgelegt werden.

Vom bisherigen Konzept der Rohstoffpartnerschaften muss aus grüner Sicht abgerückt werden. Im Mittelpunkt muss künftig die nachhaltige Nutzung der Rohstoffquellen, die Steigerung der Wertschöpfung vor Ort und die Einbindung der örtlichen Zivilgesellschaft stehen. Die Vereinbarungen und ihre Umsetzungen müssen an soziale, menschenrechtliche und ökologische Standards gebunden werden und das Recht auf freie, frühe und informierte Zustimmung (free, prior and informed consent) gewährleisten. Transparenz, Korruptionsvorsorge und Bekämpfung müssen wesentliche Bestandteile der Abkommen und

ihrer Implementierung sein. Der Transfer von Know How und Technologie muss als konzeptionelles Element in die Abkommen einbezogen werden.

Das Positionspapier der grünen Bundestagsfraktion „Für eine Neuausrichtung der Europäischen Handels- und Investitionspolitik am Leitbild einer menschenrechtsbasierten nachhaltigen Entwicklung“ kann hier heruntergeladen werden: www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Beschluss_Globalisierung.pdf

die umfassende Verankerung der Menschenrechte in den Leitlinien und der operativen Arbeit von Weltbank, IWF und anderen internationalen Institutionen?

Wir setzen uns für eine umfassende Verankerung der Menschenrechte in den Leitlinien und der operativen Arbeit von internationalen Organisationen ein. Bestehende Leitlinien werden in der Praxis häufig verletzt. Wir wollen eine Reform und Demokratisierung von internationalen Organisationen wie WB, IWF und Entwicklungsbanken. Diese müssen entsprechend der Anforderungen einer sozial-ökologischen Transformation reformiert und neu aufgestellt werden.

Der aktuelle Safeguard-Review Prozess der Weltbank muss für die Verankerung starker Menschenrechtskriterien genutzt werden und eine Aufweichung bestehender Standards unbedingt vermieden werden. Der Bundesrepublik Deutschland kommt hier als einer der größten Anteilseigner der Weltbank eine besondere Verantwortung zu. Die Überarbeitung der Weltbankstandards ist weit über die Weltbank hinaus von großer Bedeutung, weil sie für viele multi- und bilaterale Geber als Orientierung dienen. Insbesondere die mangelnde Umsetzung der bestehenden Safeguards, sowie ungenügendes Monitoring und Supervision der Auswirkungen von Entwicklungsvorhaben der Weltbankgruppe ist problematisch. Die im Mai 2012 vom Ausschuss von Welternährungssicherung (CFS) verabschiedeten "Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern" stellen ein wichtiges Instrument zur Regulierung von Investitionen in Land und den Schutz der Menschenrechte dar. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den Prozess zu ihrer Erarbeitung unterstützt hat. Nun muss sie jedoch auch bei ihrer Umsetzung liefern. Hierzu gehört auch, dass sich Deutschland innerhalb internationaler Organisationen und Entwicklungsbanken wie IWF oder WB dafür stark macht, dass die Vergabe von Krediten oder Entwicklungsgeldern an die Einhaltung der Freiwilligen Leitlinien geknüpft wird. Außerdem sollte die Bundesregierung dringend finanzielle Mittel für die von der FAO vorgeschlagene Fazilität zur Umsetzung der Leitlinien bereitstellen.

die gesetzliche Verankerung einer Durchgriffshaftung von Unternehmen für ihre ausländischen Tochter- und Zulieferbetriebe sowie Vertriebspartner?

Die Durchgriffshaftung für Unternehmen von Unternehmen für ihre ausländischen Tochter- und Zulieferbetriebe stellt eine Möglichkeit, um Unternehmen für von ihnen begangene Menschenrechtsverletzungen haftbar zu machen, dar. Vorzugswürdig ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch die Ausweitung bereits bestehender Sorgfaltspflichten der deutschen Unternehmen (etwa im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten oder Organisationspflichten) auf menschenrechtliche Belange; die international anerkannten Menschenrechtsabkommen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Kernbestandteile der internationalen Umweltabkommen. Hierdurch könnten auch die Zulieferbetriebe in den Herstellungsländern und die gesamten Zulieferketten erfasst werden, ohne das Trennungsprinzip des deutschen Rechts durchbrechen zu müssen.

die Anwendbarkeit deutschen Rechts und eine Unternehmensstrafbarkeit bei Menschenrechtsverstößen unter Beteiligung deutscher Unternehmen im Ausland?

De iure ist nach Artikel 4 Absatz 1 Rom-II-VO (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) auf Schadensersatzansprüche aus im Ausland begangenen deliktischen Handlungen das Recht des Staates anzuwenden, in dem der

Schaden eintritt (sogenannter Erfolgsort, nicht aber nach dem Recht des Staates, in dem er verursacht wurde (sogenannter Handlungsort).

De facto bedeutet dies eine Schlechterstellung der Opfer: So kann beispielsweise ein chinesischer Arbeiter gegen unmenschliche Arbeitsbedingungen nur nach chinesischem Recht klagen, welches wesentlich niedrigere arbeitsrechtliche Standards als das deutsche Recht hat. Und dies, obwohl die für die unmenschlichen Arbeitsbedingungen ursächlichen Managemententscheidungen in Deutschland getroffen wurden. Eine Ausnahme stellt hierbei Artikel 7 Rom-II-VO dar, der für Umweltschädigungen ein Wahlrecht des Geschädigten zwischen dem Recht des Erfolgsortes und des Handlungsortes vorsieht.

Nach Ansicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollte dieses Wahlrecht auf menschenrechtliche und soziale Standards erweitert werden.

die Zulässigkeit von Klagen in Deutschland durch "Betroffene aus dem Ausland und die Verringerung rechtlicher und prozessualer Hürden hierbei?

Wir GRÜNE setzen uns für die Verringerung materiellrechtlicher wie prozessrechtlicher Hürden für die Betroffenen ein. Dies beinhaltet eine Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, EuGVVO), so dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die multinationale Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, begangen haben, ihre Rechte auch in dem Heimatstaat des Mutterunternehmens, also z.B. in Deutschland, einklagen können.

Derzeit sind für Schadensersatzklagen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Tochter- oder Zulieferunternehmen in der Regel die Gerichte des Heimatstaates des Tochterunternehmens zuständig (vgl. Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 60 EuGVVO). Unserer Auffassung nach sollte dies dahingehend geändert werden, dass für Tochter- oder Zulieferunternehmen eines europäischen Unternehmens zusätzlich der Gerichtsstand des Mutterunternehmens eröffnet und für die Klägerinnen und Kläger wählbar ist.

die Einführung von Sanktionen bei Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Nationalen Kontaktstelle bei der Überprüfung von Verstößen?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich sowohl für die Einführung eines Sanktionsmechanismus als auch eine größere Unabhängigkeit der Nationalen Kontaktstelle ein. Für die Zukunft muss klargestellt sein, welche Konsequenzen eine Verletzung der OECD-Leitlinien für das betroffene Unternehmen nach sich zieht. Mögliche Konsequenzen sind dabei Einschränkungen von staatlichen Mitteln bei der Außenwirtschaftsförderung. Wir GRÜNE plädieren für eine Überprüfung der Nationalen Kontaktstelle durch ein unabhängiges Gremium, bei der ein Best-Practice-Vergleich mit anderen den Kontaktstellen anderer Länder erfolgt und insbesondere Fragen der institutionellen Ansiedelung der Nationalen Kontaktstelle im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie ihrer Ermittlungsbefugnis in Beschwerdefällen geklärt werden soll. (vgl. dazu den Antrag „Menschenrechtsschutz bei den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen stärken“, BT-Drs. 17/4196).